

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 78/11 B

L 15 U 177/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 U 85/07 (SG Duisburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise dargelegt worden ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010, 1 BvR 1382/10).
- 2 Der Senat beschränkt sich lediglich auf folgenden Hinweis: Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) setzt ua voraus, dass der Beschwerdeführer die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage aufzeigt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage dann, wenn sie in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bislang nicht geklärt ist. Hierfür hat eine Beschwerdebegründung im Einzelnen darzulegen, dass die konkret zu benennenden Rechtsfragen von der Rechtsprechung insbesondere des BSG bislang nicht behandelt worden sind und deshalb einer Klärung bedürfen. Die Beschwerde hat es insofern unterlassen, sich mit der - auch im Urteil des LSG zitierten - Rechtsprechung des BSG zu der Parallelnorm des § 46 Abs 2a SGB VI auseinander zu setzen. Das BSG hat sich mit Urteilen vom 5.5.2009 (B 13 R 55/08 R = BSGE 103, 99 = SozR 4-2600 § 46 Nr 6 und B 13 R 53/08 R = BSGE 103, 91 = SozR 4-2600 § 46 Nr 5) eingehend damit auseinandergesetzt, dass die dem § 65 Abs 6 SGB VII entsprechende Norm des § 46 Abs 2a SGB VI verfassungsgemäß ist. In dem Rechtsstreit BSGE 103, 99 (aaO) hat das BSG zudem die Anwendbarkeit der Norm auf den hier vorliegenden Sachverhalt der Wiederverheiratung bereits früher einmal verheirateter Ehepartner bejaht. Insofern wäre es zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage erforderlich gewesen, sich im Einzelnen damit auseinander zu setzen, welche besonderen Rechtsfragen in diesen beiden Entscheidungen des BSG noch nicht geklärt sind, die sich im vorliegenden Fall stellen. An entsprechendem Vorbringen fehlt es völlig. Ob die Entscheidung des LSG im Einzelfall dem materiellen Recht entspricht oder nicht, ist keine Frage, die die Revisionsinstanz eröffnet.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

